

BVGer D-3731/2022 vom 6. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3731_2022

FR: TAF D-3731/2022 du 6 septembre 2022

IT: TAF D-3731/2022 del 6 settembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 20

Januar 2022 zum Schluss kam, eine weiterhin bestehende PTBS und depressive Symptomatik könnten auch im Heimatstaat behandelt werden, wobei der Beschwerdeführer die Möglichkeit habe, sich mit Unterstützung der behandelnden Psychologin auf die Rückkehr vorzubereiten; zudem

D-3731/2022 Seite 6 könne einer nicht auszuschliessenden vorübergehenden Verschlechterung seines Gesundheitszustands im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden (vgl. a.a.O. E. 9.3.3.2), dass diese Einschätzung im Urteil D-1724/2022 vom 1. Juni 2022 bestätigt wurde, wobei das Gericht darauf hinwies, eine massive Verschlechterung des Gesundheitszustands sei nicht belegt und einer Knappheit von allen- falls benötigten Medikamenten in Sri Lanka könne im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. a.a.O. S. 6 f.), dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung auf den letztgenann- ten Entscheid und damit auf eine Einschätzung vom Juni 2022 – und nicht etwa auf die Ausführungen in der ursprünglichen Verfügung vom 17. Juni 2020 – beruft, dass nicht zu verkennen ist, dass der Beschwerdeführer unter psychischen Problemen leidet, welche insbesondere mit seiner Angst vor einer Rück- kehr und damit einhergehenden (subjektiven) Befürchtungen zusammen- hängen, wobei er sich deswegen in einer integriert psychiatrischen Be- handlung inklusive medikamentöser Behandlung mit (...) befindet (vgl. Arztbericht vom 29. Juni 2022), dass sich dem mit der Beschwerde eingereichten jüngsten Arztbericht vom

E. 23

August 2022 entnehmen lässt, dass der Beschwerdeführer im Wesent- lichen unter denselben Beeinträchtigungen leidet, wie sie bereits im Arzt- bericht vom 13. Juni 2020 dokumentiert wurden, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte erhebliche Verschlech- terung seines Gesundheitszustands aus den Akten nicht hervorgeht; es lässt sich lediglich feststellen, dass trotz anhaltender Behandlung keine Verbesserung des psychischen Zustands eingetreten ist, dass angesichts der aktuellen Lage in Sri Lanka gewisse Versorgungsgeng- pässe, darunter auch im Hinblick auf (psychiatrische) Medikamente, als möglich zu erachten sind (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Sri Lanka: Wirtschaftskrise und Gesundheitsversorgung, 13. Juli 2022, Ziff. 3.5., S. 14 f.), dass von diesen Umständen indessen die gesamte sri-lankische Bevölke- rung betroffen ist und dies nicht zu einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen vermag (vgl. etwa Urteile des BVGer

D-3731/2022 Seite 7 E-2268/2020 vom 9. August 2022 E. 7.3.2 und E-2065/2022 vom 14. Juni 2022 E. 5.3), dass ferner nicht davon auszugehen ist, dass sich die Gesundheitsversorgung in Sri Lanka seit dem letzten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 2022 in einem Ausmass verschlechtert hätte, dass nun – bei nicht wesentlich veränderten gesundheitlichen Beschwerden – eine andere Einschätzung hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs getroffen werden müsste, dass das Gericht trotz der angespannten Lage in Sri Lanka davon ausgeht, dass psychische Beschwerden grundsätzlich auch dort behandelbar sind (vgl. Urteile des BVGer D-5402/2018 vom 24. August 2022 E. 8.3.3 und D-4145/2021 vom 18. Juli 2022 E. 9.4.5), dass zudem erneut darauf hinzuweisen ist, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, welche auch in Form von Medikamenten gewährt werden kann (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]), womit einer allfälligen Versorgungsknappheit bei Medikamenten in Sri Lanka begegnet werden könnte, dass zusammenfassend festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer keine wiedererwägungsrechtlich erhebliche Veränderung der Sachlage dargetan hat, dass das SEM daher zu Recht zum Schluss gekommen ist, sein Wiedererwägungsgesuch vom 14. Juli 2022 erweise sich als nicht gehörig begründet, weshalb es folgerichtig darauf nicht eingetreten ist, dass die Beschwerde daher abzuweisen ist, dass die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos werden und der mit superprovisorischer Massnahme vom 29. August 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahinfällt, dass sich die gestellten Begehren als aussichtslos erweisen, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG),

D-3731/2022 Seite 8 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3731/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.